



Beschäftigte müssen vor Aufnahme einer Tätigkeit und danach mindestens einmal im Jahr über den Umgang mit PSA unterwiesen werden. (Foto: DGUV)

Beispiel: Schutzkleidung

Kriterien für die Auswahl von Schutzkleidung sind neben Art und Größe der Risiken auch die betriebliche Beanspruchung, wobei Herstellerinformationen und Gebrauchsanleitungen beachtet werden müssen, sowie die Kennzeichnung der Ausrüstung, zum Beispiel Schutzklassen, spezielle Einsatzbereiche. Schutzkleidung sollte eng anliegen, die Anbringung von Taschen muss geltenden Normen entsprechen (vgl. DGUV-R 112-189). Hersteller von Schutzkleidung müssen hier den Spagat zwischen dem Wunsch nach individueller Ausführung und geltenden Vorschriften meistern. Sicherheit und Gesundheit müssen dabei immer Vorrang haben. Checklisten der DGUV-Regeln zu „Persönlicher Schutzausrüstung“ unterstützen Verantwortliche bei der Auswahl geeigneter PSA.

Unterweisung und Benutzung

Der Arbeitgeber muss Betriebsanweisungen für den Einsatz von PSA erstellen. Gefahren müssen darin ebenso enthalten sein wie das Verhalten beim Einsatz und bei festgestellten Mängeln. Nützliche Hinweise liefern die Herstellerinformationen. DGUV-Regeln legen Inhalte der Betriebsanweisung zum Teil detailliert fest. Berufsgenossenschaften und Versicherungsträger stellen in der Regel beispielhafte Muster-Betriebsanweisungen zur Verfügung.

Herstellerinformationen und betriebliche Anweisungen müssen in verständlicher Form und Sprache zur Verfügung gestellt werden, das heißt, dass sie unter Umständen in andere Sprachen übersetzt werden müssen, wenn Mitarbeiter die Hinweise auf Deutsch nicht verstehen.

Damit Beschäftigte die PSA „bestimmungsgemäß“ benutzen, müssen sie vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich unterwiesen werden. Grundlage der Unterweisungen ist vor allem die Betriebsanweisung. Inhalte ergeben sich ebenfalls aus den entsprechenden DGUV-Regeln. Wesentliche Themen sind neben bestimmungsgemäßer Benutzung, ordnungsgemäße Aufbewahrung und das Erkennen von Schäden. Praktische Übungen zum Umgang mit PSA erhöhen den Lerneffekt, für PSA der Kategorie III zum Schutz vor tödlichen Gefahren und irreversiblen Gesundheitsschäden sind sie sogar Pflicht.

Vor jeder Benutzung müssen die Mitarbeiter den ordnungsgemäßen Zustand prüfen (Sichtprüfung). Je nach Art der PSA kann darüber hinaus eine regelmäßige Prüfung der Gebrauchstauglichkeit erforderlich sein.

Als PSA deklarierte Schutzbekleidung muss unter Umständen regelmäßig gereinigt werden. Hier ist es wichtig die Herstellerangaben zu Reinigungsmethode, Reinigungsmittel und Waschvorschriften genau zu beachten. Das gewährleistet die Schutzwirkung und erhöht die Lebensdauer. PSA sollte trocken und vor schädigender kurzweiliger Strahlung geschützt aufbewahrt werden.

Schließlich muss der Arbeitgeber arbeitsmedizinische Vorsorge organisieren. Für Atemschutzgeräte erfolgt sie zum Beispiel nach der Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem DGUV-Grundsatz G 26 „Atemschutzgeräte“.

Werkzeuge für die Praxis

Unternehmen müssen im Arbeits- und Gesundheitsschutz komplexe Prozesse, wie Gefährdungsbeurteilungen, Auswahl und Nutzung von PSA, Prüf- und Wartungsfristen oder Mitarbeiterunterweisungen managen und dokumentieren. Parallel dazu müssen gesetzliche Arbeitsschutzvorgaben immer auf dem neusten Stand gehalten werden. Wer sich den Arbeitsaufwand für die Aktualisierung unterschiedlichster Aufgabenlisten oder selbst gebastelter Excel-Dateien ersparen will, dem stehen eine ganze Reihe von webbasierten Tools zur Verfügung, die schnellen Zugriff auf alle relevante Daten ermöglichen.

Mögliche Lösungen sind Managementsysteme wie „Web Sa Gefährdungsbeurteilung“ des Freiburger Beratungs- und Softwareunternehmens Qumsult. In der Entwicklung der Qumsult EDV-Werkzeuge wurden jahrelange Erfahrung, fundierte Marktkenntnisse und umfassende Beratungskompetenz aus den Bereichen Qualitäts- und Umweltmanagement, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in webbasierte Anwendungen umgesetzt. Praxiserprobt können sie den grundlegenden Anforderungen jedes Unternehmens angepasst werden.

Mit Web Sara Gefährdungsbeurteilung werden zunächst die ermittelten Gefährdungen ausgewählt, zugeordnete Rechtsvorschriften werden dann automatisch angezeigt. Weitere relevante Daten, beispielsweise das „Einfache Maßnahmenkonzept Gefahrstoffe“ (EMKG), Einsatzorte und Anlagen können erfasst werden. Die Anforderungen an eine Gefährdungsbeurteilung sind damit erfüllt. Auch die geforderte Aktualisierung erfolgt mit geringem Aufwand, vorhergehende Gefährdungsbeurteilungen sind dokumentiert und werden gesichert.

Die Anwendung UTA ist eine Plattform zum Planen, Durchführen, Dokumentieren und Verwalten von Unterweisungen und Schulungen. Die Qualifikationsmatrix gibt Unternehmern und Arbeitsschutzverantwortlichen einen Überblick, wer unterwiesen werden muss beziehungsweise welche Beschäftigten bereits erforderliche Kompetenzen und Befähigungen besitzen. Mit den webbasierten Anwendungen von Qumsult hat jeder Mitarbeiter bei Bedarf Zugriff, die Daten sind stets auf dem aktuellen Stand und es ist lediglich ein Internetzugang erforderlich. Eine aufwendige Installation von Software entfällt, Updates erfolgen kontinuierlich. Derartige „Software as a Service“ (SaaS)-Lösungen sind besonders geeignet, um Daten für mehrere Nutzer – auch in verschiedenen Abteilungen oder an unterschiedlichen Standorten – zur Verfügung zu stellen und zu verwalten.

Autoren:

*Dr. Josef Sauer (Fachkraft für Arbeitssicherheit und Geschäftsführender Gesellschafter, Qumsult GmbH & Co. KG),
Dipl.-Biol. Bettina Huck (Fachautorin und Projektassistentin,
Qumsult GmbH & Co. KG)*